

Bekanntmachung

der Ortsgemeinde Alflen über die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Beiderseits der L 52“ der Ortsgemeinde Alflen

- Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) -

Aufgrund des § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Alflen in der Verbandsgemeinde Ulmen vom 11.01.2005, in der Fassung der 4. Änderung vom 20.12.2012, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, dass der

Satzungsentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Beiderseits der L 52“ der Ortsgemeinde Alflen mit Planzeichnung und Begründung einschließlich Textfestsetzungen

gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), **in der derzeit geltenden Fassung**, auf die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom

06. März bis einschl. 05. April 2019

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen, Marktplatz 1, 56766 Ulmen, Zimmer 204, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr) **öffentlich ausgelegt wird.**

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im PDF-Format auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Ulmen www.ulmen.de unter der Rubrik „Verwaltung und Bürgerservice/ Bauen und Wohnen/ Bauleitplanung“ sowie unter <http://www.geoportals.rlp.de> (Veröffentlichte Offenlagen zu Bauleitplänen) einzusehen.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB und Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB entfallen daher ebenfalls.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen, Zimmer 204, Marktplatz 1, 56766 Ulmen unterrichten.

Stellungnahmen zum vorliegenden Satzungsentwurf können während der o.g. Auslegungsfrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen, Zimmer 204, vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Das Plangebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

56828 Alflen, den 11. Februar 2019
O r t s g e m e i n d e A l f l e n

gez.
Rudolf Schneiders
Ortsbürgermeister